

Ingemar König. Die gallischen Usurpatoren von Postumus bis Tetricus. Vestigia, Beiträge zur Alten Geschichte 31. Verlag C. H. Beck, München 1981. XIII, 237 Seiten.

Streben die Usurpatoren Postumus, Laelianus, Marius, Victorinus und Tetricus in den von ihnen beherrschten Gebieten im Westen des Imperium Romanum einen mehr oder weniger beschränkten Separatismus an, wovon in der Forschung bislang ausgegangen wurde, oder muß man in ihnen mit Verf. 'normale Usurpatoren' sehen (S. 183), 'deren vorzüglichstes Anliegen die Sicherung der bedrohten Rheingrenze war' (S. 187 f.)? Verf. zeigt auf, daß die These vom beschränkten Separatismus einen Teil ihrer Überzeugungskraft aus dem Begriff *imperium Galliarum* zieht, den sowohl Tacitus im Zusammenhang mit dem Bataveraufstand (hist. 4,75,1: *Si Cerialis imperium Galliarum velit, ipsos finibus civitatum suarum contentos*) als auch Eutrop im Hinblick auf den Regierungsantritt des Victorinus (brev. 9,9,3: *Victorinus postea Galliarum accipit imperium*) gebraucht. Noch 1971 kommt deshalb S. MAZZARINO (La rivolta di Vindice e il problema del 'separatismo Gallico'. Atti del colloquio sul tema 'La Gallia Romana', Rom 10–11 maggio 1971. Accad. Naz. dei Lincei 370 [1973] 37 ff.) – ausgehend vom Bataveraufstand – auf das Reich des Postumus zu sprechen. Die Interpretation des Eutropschen *imperium Galliarum* läßt nach Verf. eine von der gewohnten abweichende Erklärung zu: Der Terminus wäre nichts anderes als eine Abwandlung der stereotypen Formulierung *purpuram sumere* (bzw. *accipere*), die Eutrop im Hinblick auf den Herrschaftsantritt des Postumus (9,9,1), des Marius (9,9,2) und des Tetricus (9,10) wählt. *Imperium Galliarum* ist ein 'Ausdruck, der als unbestimmte Ortsangabe gesehen werden muß: Victorinus übernahm anschließend die Gewalt über die Provinzen Galliens; *imperium* muß damit als Parallelbegriff für *purpura* gesehen werden, nicht als ›Reich‹, sondern als ›kaiserliche Gewalt‹. Nach Verf. wäre somit der Begriff 'gallisches Sonderreich' (in der französischen Literatur 'Empire romain des Gaules') unangebracht. 'Für Postumus und seine Nachfolger bedeutete die Abseitsstellung ihres Herrschaftsgebietes kein Ausscheiden aus dem Reichsverband, sondern lediglich eine ›Hausmacht‹ innerhalb des Imperiums, ein von ihnen beherrschter Reichsteil' (S. 188). Die Münzlegenden ROMAE AETERNAE (ELMER 366–369 = Postumus; 831 = Tetricus; vgl. 392 = Postumus) bezeugen nach Verf., daß die gallischen Usurpatoren den Anspruch auf die Herrschaft über das Gesamtreich nie aufgaben, daß sie sich stets als rein römische Kaiser verstanden (S. 67; 170 f.).

Verf. deckt mit seinen Beobachtungen den wunden Punkt in der *communis opinio* auf. Mit seiner völligen Negierung jeglicher eigenständiger Entwicklungen in den von den gallischen Usurpatoren beherrschten Gebieten schießt er jedoch über das Ziel hinaus; denn Hinweise dafür, daß sich in den 15 Jahren von Postumus' Usurpation bis zur Abdankung des Tetricus (260–274) eine gewisse Verselbständigung dieses Reichsteils vollzog, sind nicht zu übersehen. So wurden schon nach wenigen Jahren der Herrschaft des Postumus Konsulpaare eingesetzt. Vier sind überliefert: Censor und Lepidus (Nr. 54 f.; 61), Dialis und Bassus (Nr. 56), Apr(---) und Ruf(---) (Nr. 57) sowie Postumus und Victorinus. Diese Tatsache wird von Verf. zu Unrecht bagatellisiert: 'So wie Pescennius Niger im Osten ein Consulat gegen Septimius Severus antrat, um den Gegner in die Illegalität zu bannen, so wie Macrianus und Quietus durch ein gemeinsames Consulat das des Gallienus bestritten, so war es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Postumus, seinen Anspruch auf die Besetzung der Ämter und die Designation wahrzunehmen' (S. 187; vgl. S. 67 f.; 72 f.). Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als eine Usurpation des Consulats durch Pescennius Niger nur schwer mit der regelmäßigen Einsetzung von Konsulpaaren zu vergleichen ist. Die Herrschaft des Postumus wird man nur solange als 'normale Usurpation' ansprechen dürfen, wie Postumus den Consulat für sich selbst, also *sine collega*, beanspruchte (Nr. 34–38; dazu S. 59; 68; einen 'Doppelprinzipat' sah Postumus – anders als Macrianus und Quietus – nicht vor). Für die gewesenen Konsuln bestand ein Anrecht auf einen Sitz im römischen Senat. Nach Verf. (S. 187; 73–75) mußte dieser Rechtsanspruch aber ohne realen Inhalt bleiben. Durch die Consuldesignations wurden 'in der Umgebung der Usurpatoren zwar neue Senatoren geschaffen, ihre Rechte mußten jedoch so lange ruhen, bis der Usurpator seine Herrschaft über Rom tatsächlich ausübte' (S. 187). Um seine These der 'normalen Usurpation' aufrechterhalten zu können, muß Verf. den Versuch unternehmen, die in der Literatur häufig vertretene These eines Gegenensatzes zu entkräften. Die wesentlichsten Argumente für die Existenz eines Senats im 'Sonderreich' waren die erwähnten Consuldesignationen und die daraus erwachsenden Konsequenzen, die Tatsache, daß Tetricus in den Quellen einhellig als Senator bezeichnet wird (Belege S. 74 f.) sowie die S(enatus)-C(onsulto)-Formel auf Aesmünzen des Postumus. Die SC-Formel fällt als Beleg aus. Die Argumentation muß freilich eine andere sein als die, die bei Verf. (S. 73 ff.) nachzulesen ist: 'Mit Postumus brechen die Bronzeprägungen des Sonderreiches ab, obwohl sich Marius wie Victorinus als legitime Nachfolger des

Postumus empfanden, und auch Tetricus, selbst Senator, nahm die Prägung nicht mehr auf, was jedoch von einem Mitglied eines ›gallischen Senates‹ zu erwarten gewesen wäre‘ (S. 74). Verf. sieht ›in den SC-Prägungen mit Webb eine Verbeugung vor dem Senat in Rom . . . wobei die Möglichkeit, auf diese Weise den senatorischen Adel Galliens, vor allem in der Aquitania, aber auch in der römischen Narbonensis zu umwerben, für die Innenpolitik des Postumus nicht außer acht gelassen werden darf‘ (S. 75). Diese ebenso unbefriedigende wie umständliche Erklärung hätte sich Verf. ersparen können, wenn er die durch K. Kraft eingeleitete Diskussion um das SC verfolgt hätte (Zusammenfassung jetzt bei D. KIENAST, Augustus, Prinzeps und Monarch [1982] 326–328). Die SC-Formel bezieht sich auf einen Senatsbeschluß in augusteischer Zeit, der die Münzen aus unedlem Metall in ein neues System brachte. Die nach diesem System geprägten Aesmünzen wurden auch noch nach der Mitte des 3. Jahrh. mit jener Sigle versehen. Wenn unter den Nachfolgern des Postumus keine Aesmünzen mehr ausgebracht wurden, so ist dieses Phänomen ausschließlich mit der Finanzkrise zu erklären. Wegen der Verschlechterung des Silbergeldes – die Denare und Antoniniane enthielten kaum noch Edelmetall – lohnte sich die Ausprägung von Aesgeld nicht mehr. Auch die ›Romkaiser‹ Claudius II. und Quintillus ließen die Werte unterhalb des Denars nicht mehr ausmünzen. Die Tatsache, daß Tetricus in den Quellen als Senator bezeichnet wird, ist – darin wird man Verf. Recht geben müssen – ebenfalls nicht als Beweis für die Existenz eines Gegensenats unter Postumus und Victorinus anzusehen. Größere Aufmerksamkeit verdient HA Aur. 39,1: *Tetricum triumphatum correctorem Lucaniae fecit, filio eius in senatu manente*. Den deutlichsten (bisher m. W. nie beachteten) Hinweis für die Existenz eines Gegensenats liefert jedoch m. E. die Konsekration des Victorinus. Die Übernahme der Herrschaft des Tetricus war nach der Ermordung des Victorinus 271 ohne Militärrevolte erfolgt. Nach Aussage der Quellen waren bei der Ernennung zivile Kräfte federführend. Tetricus weilte sogar – weit entfernt von der Truppe – in Bordeaux (EUTROP 9,10). Unmittelbar nach der Imperatorakklamation des Tetricus wurde Victorinus konsekriert (Konsekrationsmünze: ELMER 785). Ein – aus offizieller römischer Sicht – Usurpator wird unter seinem Nachfolger (einem Usurpator im selben Raum) außerhalb Roms konsekriert. Diesen einzigartigen Vorgang unterschätzt Verf. in seiner Bedeutung, wenn er dazu nur feststellt: ›Für Tetricus jedenfalls bedeutete die Konsekration des Vorgängers die Legitimität der Wahl und den Versuch, der eigenen Regierung in den Augen der Untertanen den Aspekt einer Usurpation zu nehmen‘ (S. 161; vgl. S. 173). Dieser Legitimierungsversuch eines Repräsentanten des gallischen Adels konnte doch wohl nur überzeugen, wenn die Konsekration wenigstens formal nach tradiertem Muster erfolgte, d. h. auf Senatsbeschluß. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Vorgänge und den Ansprüchen des einflußreichen gallischen Adels, dem der Zugang zum Senat in Rom 15 Jahre lang versperrt blieb, wird man die Existenz eines Gegensenats kaum in Abrede stellen dürfen. Eine gewisse Eigenständigkeit dieses Reichsteils wird – unabhängig von den bereits vorgetragenen Sachverhalten – auch durch die Caesarernennung des jüngeren Tetricus im Jahre 272 (s. bes. S. 166 f.), die Aufstellung einer Praetorianergarde durch Postumus (Inscript Nr. 75; dazu S. 72 f.), Geldverteilungen nach stadtrömischer Art (Aureus des Postumus mit der Reversinschrift LIBERALITAS AVG = ELMER 302; 338 ff.; 342 ff.; dazu Verf. S. 79) und die cura annonae des Postumus – ebenfalls nach stadtrömischer Art – (Aureus mit der Legende ANNONA AVG = ELMER 376; dazu Verf. S. 80) belegt.

Es ist somit festzuhalten: Verf. wird beizupflichten sein, daß die Imperatorakklamation des Postumus eine ›normale Usurpation‹ war und daß es wohl nur der ständigen Bedrohung der Rheingrenze zuzuschreiben ist, daß weder Postumus noch einer seiner Nachfolger daran gingen, nach Rom zu marschieren. Verf. überspitzt seine These allerdings, wenn er eine Verselbständigung dieses Reichsteils durchweg leugnet. Die Erfahrung wird die Gegenkaiser zunehmend mehr gelehrt haben, daß auf absehbare Zeit hin ein Marsch auf Rom mit einer erfolgreichen Verteidigung der Rheingrenze unvereinbar war. Ohne in der Theorie den Anspruch auf die Herrschaft über das Gesamtreich aufzugeben, richteten sich die Gegenkaiser auf einen längeren Aufenthalt am Rhein ein. Ein ursprünglich nur als Übergangslösung gedachter Zustand institutionalisierte sich nach und nach. Ihren sichtbaren Ausdruck fand diese Institutionalisierung v. a. in der Schaffung einer Praetorianergarde, der Einsetzung von Konsulpaaren und sehr wahrscheinlich auch der Einrichtung eines Gegensenats. Die Machtbasis der Gegenkaiser schrumpfte freilich mehr und mehr zusammen. Tetricus sah nach dem Sturze Zenobias in Palmyra (272 n. Chr.) keine Möglichkeit mehr, sich gegen den starken Aurelian zu behaupten. Er ergab sich dem ›Romkaiser‹, noch ehe es auf den Katalaunischen Feldern zum Kampf kam. Die Reichseinheit war wiederhergestellt. Aurelian wurde im einstigen Herrschaftsbereich des Postumus und seiner Nachfolger *restitutor Galliarum* und *restitutor orbis* genannt (CIL XII 2673 = 5571a = Nr. 129 bei Verf.; bzw. CIL XII 5456 = Nr. 123 bei Verf.).

Das Quellenmaterial wurde von Verf. gewissenhaft gesammelt und geprüft. Im besonderen Maße gilt das für die Inschriften, die in einem eigenen Katalog zusammengestellt wurden (S. 189 ff.). Die fundierten Studien des epigraphischen Materials führten zu wertvollen Ergebnissen. Vor allem für die schwierigen chronologischen Probleme der 60er und 70er Jahre des 3. Jahrh. n. Chr. bietet Verf. überzeugende Lösungen an. Die Interpretation der literarischen Überlieferung ist vielleicht zu unkritisch gegenüber der *Historia Augusta*. So wird etwa die Rolle der Victoria – der *Historia Augusta* folgend – völlig überbewertet: 'Die späteren Ereignisse lassen schließen, daß wir im Beginn der Herrschaft des Tetricus faktisch ein ›Doppelprinzipat‹ erkennen müssen, wobei Victoria – obwohl ohne offiziellen Rang – als Garant der *fides militum* wirkte' (S. 160; vgl. S. 158 f.). In Wahrheit baute der Autor der *Historia Augusta* mit Victoria nur ein gallisches Pendant zur palmyrischen Zenobia auf.

Auch wenn Verf. nach Meinung des Rez. in seiner zentralen These über das Ziel hinausschießt, wird der Wert des Buches dadurch nicht wesentlich gemindert. Diese Studie ist heute das Standardwerk zum sog. gallischen Sonderreich und wird dies wohl auch bis auf weiteres bleiben.

Düsseldorf

Ruprecht Ziegler